

BStGer BB.2022.71 vom 12. Juli 2022

Bundesstrafgericht, 2022-07-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2022.71

FR: TPF BB.2022.71 du 12 juillet 2022

IT: TPF BB.2022.71 del 12 luglio 2022

Regeste

Verfahrenshandlung der Bundesanwaltschaft; (Art. 20 Abs. 1 lit. b i.V.m. Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO)

Erwägungen

E. 1.1

Gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Bundesanwaltschaft kann bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde erhoben werden (Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO i.V.m. Art. 37 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 19. März 2010 über die Organisation der Strafbehörden des Bundes [Strafbehördenorganisationsgesetz, StBOG; SR 173.71]). Zur Beschwerdeführung berechtigt ist die Partei, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheides hat (Art. 382 Abs. 1 i.V.m. Art. 104 und 105 Abs. 2 StPO). Die Beschwerde gegen schriftlich oder mündlich eröffnete Entscheide ist innerhalb zehn Tagen schriftlich und begründet einzureichen (Art. 396 Abs. 1 StPO). Mit ihr können Rechtsverletzungen gerügt werden, einschliesslich Überschreitung und Missbrauchs des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtverzögerung (Art. 393 Abs. 2 lit. a StPO), sowie die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts (Art. 393 Abs. 2 lit. b StPO) und die Unangemessenheit (Art. 393 Abs. 2 lit. c StPO).

E. 1.2

Die Beschwerde wurde frist- und formgerecht erhoben. Der Beschwerdeführer ist auch legitimiert, die Feststellung seiner Rückzahlungspflicht anzufechten. Auf die Beschwerde ist einzutreten.

- 4 -

E. 2.1

Gemäss Art. 29 Abs. 2 BV haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör. Dieser ist formeller Natur. Seine Verletzung führt ungeachtet der materiellen Begründetheit des Rechtsmittels grundsätzlich zur Gutheissung der Beschwerde und zur Aufhebung des angefochtenen Entscheids (BGE 137 I 195 E. 2.2). Das rechtliche Gehör dient einerseits der Sachaufklärung, andererseits stellt es ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht beim Erlass eines Entscheids dar, welcher in die Rechtsstellung des Einzelnen eingreift. Dazu gehört insbesondere das Recht des Betroffenen, sich vor Erlass eines solchen Entscheids zur Sache zu äussern, erhebliche Beweise beizubringen und Einsicht in die Akten zu nehmen. Der Anspruch auf rechtliches Gehör umfasst als Mitwirkungsrecht somit alle Befugnisse, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (BGE 140 I 99 E. 3.4; 135 II 286 E. 5.1). Voraussetzung des

Äusserungsrechts sind genügende Kenntnisse über den Verfahrensverlauf, was auf das Recht hinausläuft, in geeigneter Weise über die entscheidungswesentlichen Vorgänge und Grundlagen vorweg orientiert zu werden (BGE 141 I 60 E. 3.3; 140 I 99 E. 3.4). Wie weit dieses Recht geht, lässt sich nicht generell, sondern nur unter Würdigung der konkreten Umstände beurteilen (BGE 111 Ia 273 E. 2b S. 274; Urteil des Bundesgerichts 8C_158/2009 vom 2. September 2009 E. 5.2, nicht publ. in: BGE 136 I 39; zum Ganzen BGE 144 I 11 E. 5.3). Eine allfällige Verletzung des rechtlichen Gehörs kann geheilt werden, wenn ausschliesslich Fragen streitig sind, die das Gericht mit freier Kognition beurteilen kann, und dem Beschwerdeführer durch die Heilung kein Nachteil erwächst (BGE 133 I 100 E. 4.9; BGE 129 I 129 E. 2.2.3; BGE 126 I 68 E. 2; Urteile des Bundesgerichts 6B_1366/2016 vom 6. Juni 2017 E. 1.2; 6B_772/2016 vom 14. Februar 2017 E. 10).

E. 2.2

Der Beschwerdeführer bringt zurecht vor (act. 1 S. 6 f.; act. 8 S. 1 f.), dass die BA ihn zum Erlass der Verfügung vom 30. Mai 2022 betreffend Nachzahlungspflicht hätte anhören müssen. Dies ergibt sich auch aus Art. 364 Abs. 4 StPO, wonach bei nachträglichen Entscheidungen den betroffenen Personen und Behörden Gelegenheit zu geben ist, sich zum vorgesehenen Entscheid zu äussern und Anträge zu stellen. Es musste allerdings auch dem Beschwerdeführer klar sein, dass nach den mehrmaligen Aufforderungen der BA, Unterlagen zur finanziellen Situation einzureichen (vgl. obige Erwägung A) eine entsprechende Verfügung ergehen werde. Er entschied dennoch, nicht darauf zu reagieren. Eine «krasse Verletzung des rechtlichen Gehörs», wie dies der Beschwerdeführer geltend macht, liegt damit nicht vor. Sie wiegt vielmehr minder schwer und konnte im vorliegenden Beschwerdeverfahren geheilt werden. Die Gehörsverletzung ist bei den Gerichtskosten zu berücksichtigen.

- 5 -

E. 3.1

Jede Person, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, hat Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Soweit es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist, hat sie ausserdem Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsbeistand (Art. 29 Abs. 3 BV). Wird die beschuldigte Person zu den Verfahrenskosten verurteilt, so ist sie, sobald es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben, verpflichtet, dem Bund oder dem Kanton die Entschädigung der amtlichen Verteidigung zurückzuzahlen (Art. 135 Abs. 4 lit. a StPO). Veränderte wirtschaftliche Verhältnisse liegen dann vor, wenn die prozessuale Bedürftigkeit nicht mehr gegeben ist, die zur Kostentragung verurteilte Person also zu Vermögen oder Einkommen gelangt ist, welche es ihr analog zu Art. 132 Abs. 1 lit. b StPO eben gerade erlauben, diese Kosten selbst zu bezahlen, sei es aus dem Vermögen, sei es innert einem bis zwei Jahren ratenweise aus dem Einkommen. Kann sie das nicht, ist der Rückforderungsanspruch entsprechend zu reduzieren (RUCKSTUHL, Basler Kommentar, 2. Aufl. 2014, Art. 135 StPO N. 24; SCHMID/JOSITSCH, StPO Praxiskommentar, 3. Aufl. 2017, Art. 135 N. 13 f.; LIEBER, Zürcher Kommentar zur StPO, 3. Aufl. 2020, Art. 135 N. 21).

E. 3.2

Art. 132 Abs. 2 und 3 StPO entsprechen weitgehend der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zur unentgeltlichen Verteidigung gemäss Art. 29 Abs. 3 BV und Art. 6

Ziff. 3 lit. c EMRK (Urteile des Bundesgerichts 1B_477/2011 vom

E. 3.3

Die Beschwerde stützt sich wesentlich darauf ab, dass der Beschwerdeführer selbst mittellos sei – weshalb die Entschädigung der amtlichen Verteidigung nicht zurückgefordert werden könne – wobei Vermögen und Einkommen seiner Ehefrau ihm nicht angerechnet werden dürften (act. 1 S. 7 f.; act. 8 S. 2 ff.). Sie ruft dafür weder Rechtsprechung noch Kommentare noch andere Nachweise an. Wie die vorstehend dargestellte bundesgerichtliche Rechtsprechung zeigt, geht auch bei der Rückforderung der Entschädigung des amtlichen Verteidigers die Beistands- und Beitragspflicht aus Familienrecht der staatlichen Rechtswohlthat der unentgeltlichen Rechtspflege vor. Damit ist die Nachzahlungspflicht anhand der wirtschaftlichen Verhältnisse (Einkommen und Vermögen) des Ehepaares zu beurteilen.

E. 3.4

Die BA legt in ihrer Verfügung vom 30. Mai 2022 zur Feststellung der Nachzahlungspflicht dar, gemäss der letzten Steuerveranlagung (2019) sei dem Beschwerdeführer ein Vermögen von Fr. 169'851.-- und ein jährliches Einkommen von Fr. 101'854.-- anzurechnen. Nach Abzug seiner jährlichen Ausgaben von Fr. 15'655.-- und des jährlichen Grundbetrages von Fr. 22'320.-- resultiere ein monatlicher Überschuss von Fr. 5'323.25. Einkommen und Vermögen erlaubten ihm, beide schon für sich genommen, die Entschädigung für die amtliche Verteidigung von Fr. 69'864.80 zurückzuzahlen. Der Beschwerdeführer setzt sich mit diesen Ausführungen der BA nicht näher auseinander. Sein Existenzbedarf belaufe sich auf monatlich Fr. 2'626.75 (act. 1 S. 5), mithin also Fr. 31'521.-- pro Jahr. Dies umfasst die Positionen halber Existenzbedarf, halbe Miete, die Krankenkasse, das Abo für öffentliche Verkehrsmittel, Gesundheitskosten (Fr. 100.--), Diverses («Versicherungen, auswärtige Verpflegung etc.») und die halbe Steuerrechnung. Darin sind insbesondere auch enthalten die Miete von zwei Parkplätzen (act. 1.9) und eine Zusatzversicherung (act. 1.10). Er macht sodann als Schuld gemeinsame Steuerausstände von Fr. 6'549.-- geltend (act. 3.1).

E. 3.5

Im vorliegenden Fall ergeben auch die Berechnungen des Beschwerdeführers einen Überschuss bei den Einkünften von Fr. 38'812.-- (Fr. 101'854.-- – 2*31'521.--) und des Vermögens von 163'302

Fr. -- (Fr. 169'851.-- – Fr. 6'549.--). Diese erlauben, die Entschädigung der amtlichen Verteidigung von Fr. 69'864.80 innert eines Jahres zurückzuzahlen. Daran ändert auch

- 7 -

das Alter des Beschwerdeführers (62 Jahre) nichts. Die BA wies mit der Verfügung vom 30. Mai 2022 auch das Erlassgesuch des Beschwerdeführers vom 13. November 2020 implizit ab. Die Verfügung der BA zur Nachzahlungspflicht vom 30. Mai 2022 ist zu schützen und die Beschwerde vollumfänglich abzuweisen.

E. 4

Januar 2012 E. 2.2 sowie 1B_195/2011 vom 28. Juni 2011 E. 3.2, nicht publ. in: BGE 137 IV 215; 1B_555/2012 vom 6. Dezember 2012 E. 2.2). Bedürftigkeit im Sinne von Art. 29 Abs. 3 BV setzt voraus, dass die betroffene Person nicht in der Lage ist, für die durch ein

Verfahren verursachten Kosten aufzukommen, ohne Mittel zu beanspruchen, die zur Deckung des Grundbedarfs für sie und ihre Familie erforderlich sind. Zu berücksichtigen sind dabei auch Mittel unterstützungspflichtiger Personen, wie von Eltern mündiger Kinder oder von Ehegatten. Die Pflicht des Staats, der bedürftigen Partei die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren, geht der Beistands- und Beitragspflicht aus Familienrecht nach (vgl. BGE 127 I 202 E. 3b S. 205; Urteile des Bundesgerichts 1B_140/2019 vom 13. Juni 2019 E. 2.2; 1B_25/2016 vom 18. Februar 2016 E. 3.2; 1B_389/2015 vom 7. Januar 2016 E. 5.3). Bei der Ermittlung der prozessualen Bedürftigkeit ist nicht schematisch auf das betriebsrechtliche Existenzminimum abzustellen, sondern es ist den individuellen Umständen Rechnung zu tragen (BGE 135 I 91 E. 2.4.3). Dazu gehören einerseits sämtliche finanziellen Verpflichtungen, andererseits die Einkommens- und Vermögensverhältnisse (BGE 124 I 1 E. 2a S. 2 f.). Dabei obliegt es der Antrag stellenden Partei, ihre aktuellen Einkommens- und Vermögensverhältnisse umfassend aufzuzeigen und ihre finanziellen Verpflichtungen zu belegen. Kommt sie dieser Obliegenheit nicht nach, ist der Antrag

- 6 -

abzuweisen (Urteil des Bundesgerichts 6B_616/2016 vom 27. Februar 2017 E. 5, nicht publ. in: BGE 143 IV 122). An die klare und gründliche Darstellung der finanziellen Situation dürfen umso höhere Anforderungen gestellt werden, je komplexer diese Verhältnisse sind (BGE 125 IV 161 E. 4a S. 164 f.; zum Ganzen Urteile des Bundesgerichts 1B_245/2020 vom 23. Juli 2020 E. 2.2; 1B_107/2018 vom 30. April 2018 E. 2.3).

E. 4.1

Aufgrund der Verletzung des rechtlichen Gehörs verzichtet das Gericht darauf, eine Gerichtsgebühr zu erheben.

E. 4.2

War die Beschwerde vorliegend unbegründet und aussichtslos (vgl. Erwägungen 3.3 und 3.5), so zieht die minder schwere Verletzung des rechtlichen Gehörs keine Entschädigung nach sich.

- 8 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.